

Tarifvereinbarung Nr. 3025

Zwischen

dem Arbeitgeberverband Deutscher Eisenbahnen e.V., Volksgartenstraße 54a, 50677 Köln,

und

der Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG), Weilburger Straße 24, 60326 Frankfurt/Main,

ist für den Bereich der

Erfurter Bahn GmbH, Erfurt,

folgender

Einführungstarifvertrag

vereinbart:

§ 1

Dieser Einführungstarifvertrag gilt für alle am 31. Juli 2013 beschäftigten Arbeitnehmer der Erfurter Bahn GmbH, auf deren Arbeitsverhältnis bis zum 31. Juli 2013 der Tarifvertrag vom 16. Februar 2010 und danach der Mantel- und Entgelttarifvertrag vom 25. Juli 2013 Anwendung findet, der zwischen den Tarifvertragsparteien mit Wirkung zum 01. August 2013 in Kraft gesetzt wird.

§ 2

- (1) Die Arbeitnehmer werden zum 01. August 2013 auf Basis der in der Ersteingruppierungstarifvereinbarung Nr. 3023 vom 25. Juli 2013 individuell ausgewiesenen Entgeltgruppen und Stufen in die ab dem 01. August 2013 geltende Monatsentgelttabelle (Anlage 2 Mantel- und Entgelttarifvertrag) überführt und nach dieser (in ihrer jeweils geltenden Fassung) vergütet, soweit sich - zur Vermeidung ansonsten unvertretbar hoher Zuwächse - aus den nachfolgenden Absätze 2 bis 4 nicht etwas anderes ergibt.
- (2) Auf Basis der individuellen bisherigen Jahresvergütung wird zunächst für jeden Arbeitnehmer eine Monatsvergütung ermittelt (bisherige Jahresvergütung dividiert durch 12). In die bisherige Jahresvergütung fließen ein:
 - Das 12,9-fache der im Juli 2013 individuell zustehenden Monatsvergütung bestehend aus Grundgehalt, Ortszuschlag und Amts- und Stellenzulagen (Angestellte) bzw. Tabellenlohn (Arbeiter);
 - die jährliche Leistungs- und Treueprämie (§ 17 Abs. 2 des bis zum 31.07.2013 geltenden Tarifvertrags vom 16.02.2010 i.V. mit der Tarifvereinbarung über die Zahlung einer jährlichen Leistungs- und Treueprämie (Anhang 4 ETV)) mit einem Betrag von 613,55 € für am 01.08.2013 vollbeschäftigte Arbeitnehmer und mit einem anteilig reduzierten Betrag für am 01.08.2013 nicht vollbeschäftigte Arbeitnehmer; eine Kürzung gemäß § 4 der Tarifvereinbarung über die Zahlung einer jährlichen Leistungs- und Treueprämie wird nicht vorgenommen;
 - der Erhöhungsbetrag nach § 17 Abs. 1 des bis zum 31.07.2013 geltenden Tarifvertrags vom 16.02.2010 i.V. mit § 5 der Tarifvereinbarung über die Zahlung einer Sonderzuwendung (Anhang 1 ETV), soweit dem Arbeitnehmer ein Erhöhungsbetrag im Jahr 2012 gezahlt wurde.

- (3) Die nach Abs. 2 ermittelte Monatsvergütung erhöht sich zum 01. August 2013 um 50 € (Vollzeitbeschäftigte; Teilzeitbeschäftigte anteilig), maximal jedoch auf 100 % des Tabellenentgelts, das sich aus der ab dem 01. August 2013 geltenden Monatsentgelttabelle (Anlage 2 Mantel- und Entgelttarifvertrag) ergibt. Die nach Abs. 2 ermittelte Monatsvergütung wird mindestens auf 90 % des Tabellenentgelts, das sich aus der ab dem 01. August 2013 geltenden Monatsentgelttabelle (Anlage 2 Mantel- und Entgelttarifvertrag) ergibt, erhöht.
- (4) Die nach den vorstehenden Sätzen erhöhte Monatsvergütung gilt, sofern diese unter 100 % des ab dem 01. August 2013 geltenden Tabellenentgelts (Anlage 2 Mantel- und Entgelttarifvertrag) liegt, ab dem 01. August 2013 anstatt des Monatstabellenentgelts als neue monatliche Tarifvergütung. Die Höhe dieser ab dem 01. August 2013 individuell zustehenden monatlichen Tarifvergütungen ergibt sich aus der als Anlage beigefügten Liste. In dieser Liste wird individuell ausgewiesen, in welchem Verhältnis (Prozentsatz) die so ermittelte individuelle monatliche Tarifvergütung am 01. August 2013 zu dem vollen Monatstabellenentgelt steht. Der ausgewiesene individuelle Prozentsatz bleibt auch in Fällen der Kündigung dieses Einführungstarifvertrags solange maßgeblich, bis ein anderer Prozentsatz vereinbart ist. Bei Erhöhungen der Monatsentgelttabelle (Anlage 2 Mantel- und Entgelttarifvertrag), der Eingruppierung in eine andere Entgeltgruppe und bei Einstufung in eine andere Entgeltstufe erhält der Arbeitnehmer das Tabellenentgelt gem. Anlage 2 des Mantel- und Entgelttarifvertrags auf der Basis des für ihn festgesetzten Prozentsatzes.

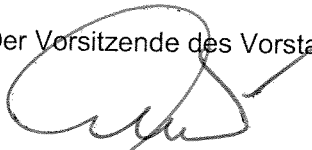
§ 3

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt zum 01. August 2013 in Kraft.
- (2) Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats, frühestens zum 31. Januar 2015, schriftlich gekündigt werden.

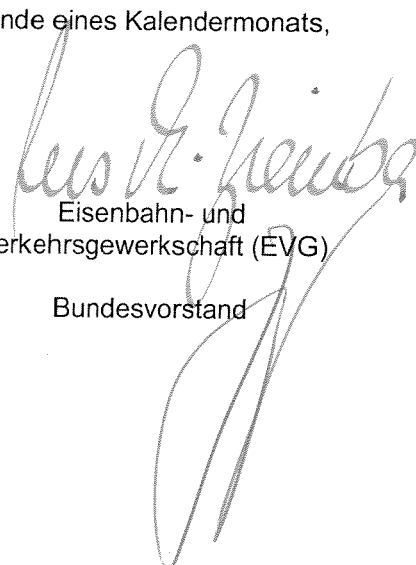
Erfurt, den 25. Juli 2013

Arbeitgeberverband
Deutscher Eisenbahnen

Der Vorsitzende des Vorstands



(Schweizer)



Eisenbahn- und
Verkehrsgewerkschaft (EVG)

Bundesausschuss

Anlage